

1100 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 12. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom X X X X X,
mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung
von Ehrenzeichen für Verdienste um die
Republik Österreich neuerlich abgeändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1954, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu entfallen.
2. § 4 erhält die Bezeichnung „§ 3“ und hat zu lauten wie folgt:

„§ 3. Die im § 2 erwähnte Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“
3. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 4“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1954 sieht vor, daß aus Anlaß der Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich grundsätzlich eine Verwaltungsabgabe einzuheben ist. Durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes soll diese Verpflichtung nunmehr entfallen, da die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe aus Anlaß der Verleihung einer sichtbar zu tragenden Auszeichnung überholt erscheint. Auch das Bundesgesetz über die Schaffung des Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst sowie die von den einzelnen Ländern beschlossenen Landesgesetze, mit denen eigene Landesauszeichnungen geschaffen wurden, sehen die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht mehr vor. Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich erfolgt, wie schon der Name sagt, in besonderer Würdigung der um Österreich erworbenen Verdienste. Die Einhebung eines Geldbetrages, der darüber hin-

aus vielfach als eine Art Bezahlung aufgefaßt wird, widerspricht dem Sinne dieser Würdigung. Es waren schon immer einzelne Personengruppen und zwar Angestellte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern ihnen ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, die sie sich in ihrem Beruf erworben haben, verliehen wurde, sowie Ausländer von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit. Aus Anlaß der Verleihung der Verdienstzeichen und Medaillen wurde auch bisher keine Verwaltungsabgabe eingehoben.

Durch den vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes wird nunmehr diese Verwaltungsabgabe generell abgeschafft und dadurch auch eine Gleichstellung der Staatsbürger erreicht. Die Einhebung der Verwaltungsabgabe hat überdies einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht, dem keine bedeutenden Einnahmen gegenüber standen. Die bisher durch die Verwaltungsabgabe erzielten Einnahmen betragen in den letzten Jahren im Durchschnitt etwa 18.000 S.